

## Maßnahmen gegen die Weltwirtschaftskrise

# Höhere Beihilfen für KMUs

Mit dem „Small Business Act“ hat die Europäische Union den Schwellenwert erhöht. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Liquidität insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen trotz der Finanzkrise zu erhöhen.

Von Dr. CLEMENS LINTSCHINGER

**A**ngeichts der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise sind umfassende Gegensteuerungsmaßnahmen gefordert. Viel wird unter den Fachleuten diskutiert, wie drohender Verarmung einer breiten Bevölkerungsschicht zu begegnen ist und wie die Wirtschaft wieder angekurbelt werden kann.

\*\*\*

### Stärkung der KMU-Betriebe

In der EU gibt es rund 23 Millionen kleine und mittlere Kleinunternehmen, bekannt unter der Bezeichnung KMUs. Auch in Österreich arbeitet die Mehrzahl der Arbeitnehmer in derartigen Betrieben. Die Fähigkeit der Regionen, Innovationen zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen, hängt unbestritten von der gesunden Finanzlage und der Dynamik der KMUs ab.

\*\*\*

### Anhebung der Schwellengrenze

Der Europäische Rat hat nun gerade den vom Rat im Dezember angenommenen „Small Business Act“ (kurz SBA) ohne Einschränkung gebilligt. Der SBA, welcher auch legislative Vorschläge beinhaltet, soll der Förderung der KMUs dienen. Ein wichtiges EU-Vorhaben des SBA ist die mit zwei Jahren befristete Anhebung der Schwellenwerte bei Beihilfen von der „De-minimis-Verordnung“ von 200.000 Euro auf 500.000 Euro. Dies ist von entscheidender Bedeutung. Denn nach der geltenden De-minimis-Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 gelten Förderungsbeträge bis 200.000 Euro, die einem Unternehmen innerhalb von drei Jahren gewährt werden, nicht als staatliche Beihilfe. Die Bestimmungen über die Höchstbeträge gelten für sämtliche Beihilfen, daher gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Von Beihilfen unterhalb dieser Obergrenze wird angenommen, dass sie sich nicht spürbar auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Derartige Maßnahmen unterliegen auch nicht, vorausgesetzt sie entspre-



chen den Transparenzanforderungen, der Genehmigungspflicht durch die Kommission, und diese ist von einer solchen Beihilfe zu Äußerungszwecken auch nicht zu unterrichten (daher keine sogenannte Notifikationspflicht).

\*\*\*

### Einhaltung des Transparenzgebots

Damit dem Transparenzgebot genüge getan werden kann, wird verlangt, dass alle Mitgliedstaaten dieselbe Berechnungsmethode anwenden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten auch Deklarations- und Überwachungspflichten einhalten. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, so ist er angehalten, diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mitzuteilen und es darüber hinaus davon in Kenntnis zu versetzen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Vor Gewährung einer De-minimis-Beihilfe muss geprüft werden, ob die Beihilfen, die das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag nicht überschreitet.

\*\*\*

### Was ist überhaupt eine Beihilfe und wann ist diese verboten?

Nach dem Beihilfenrecht sind Maßnahmen verboten, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaa-

ten beeinträchtigen. Das heißt nicht, dass jede staatliche Beihilfe gemeinschaftsrechtswidrig ist und der Staat überhaupt nicht mit Förderungsmaßnahmen eingreifen darf. Vielmehr sind unter europarechtlichen Gesichtspunkten staatliche Beihilfen sehr wohl möglich, aber nur, wenn mit diesen bestimmte, von der EU erwünschte Ziele, erreicht werden sollen. Neben Kapital- und Annuitätzuschüssen gelten beispielsweise auch Staatshaftungen – Stichwort BAWAG – und selektive Steuererleichterungen, die nur bestimmten Unternehmen zukommen, als Beihilfen.

\*\*\*

### Rückzahlungsverpflichtung von zu Unrecht bezogener Beihilfe

Bereits bestehende oder eingeführte aber nicht genehmigte Beihilfen unterliegen einer ständigen Kontrolle durch die Kommission. Kommt bei einer solchen Prüfung die Kommission zu dem Ergebnis, dass Beihilfen entgegen den europarechtlichen Grundsätzen gewährt wurden, so müssen die Beihilfeempfänger die zu Unrecht bezogene Beihilfe zurück bezahlen.

\*\*\*

### Chancen durch die Schwellenanhebung für die Zukunft

Durch die nunmehr vorgesehene Anhebung des Schwellenwertes vergrößern sich die Möglichkeiten für staatliche Hilfen. Dies ist ein wichtiger Schritt um die Liquidität von Unternehmen trotz Finanzkrise zu erhöhen, sodass letztlich die Chance besteht, dass wieder mehr Sicherheit ins Wirtschaftsleben einkehrt. Denn laut Kostolany, dem Börseexperten, gilt folgende Binsenweisheit:

Wer viel Geld hat, kann spekulieren; wer wenig Geld hat, darf nicht spekulieren; wer kein Geld hat, muss spekulieren.

## KONTAKT

### LANSKY, GANZGER & PARTNER

Internationale Wirtschaftskanzlei

Rotenturmstraße 29/9, A-1010 Wien

Tel. +43-(0)1-533 33 30 • Fax +43-(0)1-532 84 83

[www.lansky.at](http://www.lansky.at)